



Richtlinie 2013/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder)

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
ABl. EU L 179/1 [19]	29. Juni 2013	Arbeitssicherheit

Betroffenheit

Firmen mit Verwendung von Geräten, die elektromagnetische Felder erzeugen können (z. B. medizinische Geräte, elektrische Zündvorrichtungen); Arbeitssicherheit

Nachricht [36]

Die EU-Richtlinie 2013/35/EU ist die neue, überarbeitete Version der 2004 erstmals veröffentlichten Richtlinie 2004/40/EG, die in einschlägigen Kreisen oft vereinfachend als „Arbeitnehmerschutzrichtlinie“ bezeichnet wird. Sie wurde zum Zweck des Schutzes der Sicherheit und der Gesundheit von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen vor der Gefährdung durch elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz erarbeitet. Aufgrund diverser Unklarheiten und absehbarer Probleme im Hinblick auf die praktische Durchführbarkeit wurde die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2004/40/EG in nationales Recht der Mitgliedstaaten zunächst mehrmals verschoben und führte schließlich zu einer grundlegenden Überarbeitung des Richtlinien-textes. Dieser neue Richtlinien-text wurde nun in Form des Dokuments 2013/35/EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist damit in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde die alte Richtlinie 2004/40/EG zurückgezogen.

Die Richtlinie 2013/35/EU deckt nicht nur die Gefährdung durch direkte Wirkungen elektromagnetischer Felder ab, sondern auch die Gefährdung durch indirekte Wirkungen, wie Störbeeinflussung elektronischer medizinischer Geräte (z. B. Herzschrittmacher), Projektilwirkung ferromagnetischer Gegenstände in statischen Magnetfeldern, Auslösen elektrischer Zündvorrichtungen (Detonatoren) und das Entstehen von Bränden oder Explosionen durch Funkenbildung infolge von induzierten Feldern, Kontaktströmen oder Funkenentladungen.

Unter direkten Wirkungen elektromagnetischer Felder werden im Sinne der Arbeitnehmerschutzrichtlinie ausschließlich wissenschaftlich etablierte akute Kurzzeiteffekte verstanden. Dazu zählen im Frequenzbereich bis 10 MHz sogenannte „nichtthermische



Effekte“, also Zellreizungen von Nerven und Muskelzellen (Stimulationseffekte), und im Frequenzbereich ab 100 kHz thermische Effekte (Erhöhung der Gewebetemperatur) aufgrund der Absorption von Strahlungsenergie.

Zum Schutz gegen die schädlichen Wirkungen elektromagnetischer Felder sind folgende Pflichten für Arbeitgeber definiert:

- Bewertung der Risiken und Ermittlung der Exposition
- Ergreifen von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Risiken (z. B. alternative Verfahren/Arbeitsmittel, technische Maßnahmen zur Verringerung der Emission, Abgrenzungs-/Zugangskontrollen, Verfügbarkeit angemessener persönlicher Schutzausrüstung)
- Regelmäßige und nachweisbare Unterrichtung und Unterweisung der Arbeitnehmer
- Betriebsärztliche Betreuung mit angemessener arbeitsmedizinischer Vorsorge für die Arbeitnehmer

Die einzuhaltenden Expositionsgrenzwerte und Auslöseschwellen werden im Anhang der Richtlinie detailliert aufgelistet – im Gesundheitswesen sind dazu für bildgebende Verfahren mittels Magnetresonanz gemäß Art. 10 unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen möglich.

Bezüglich konkreter Vorgehensweisen bei der Expositionsmessung, -berechnung und -beurteilung ist von der EU-Kommission bis spätestens Ende 2015 ein Leitfaden mit entsprechenden Detailinformationen zu erstellen.

Als Frist für die Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedstaaten wurde der 1. Juli 2016 festgesetzt.

Handlungsempfehlung

Derzeit besteht noch kein akuter Handlungsbedarf, da Deutschland die neue Richtlinie erst bis zum 1. Juli 2016 bundesrechtlich umsetzen muss.

Machen Sie sich jedoch jetzt schon mit den neuen Begrifflichkeiten zu den direkten biophysikalischen und den indirekten Auswirkungen vertraut.

Stellen Sie sich darauf ein, dass Sie als

- Anwender entsprechender Geräte bzw. bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern und ggf. als



- Hersteller entsprechender Geräte

die Expositionsgrenzwerte des Anhangs der neuen Richtlinie künftig nachweislich einhalten müssen.

Als Hersteller von Geräten, die elektromagnetische Felder erzeugen können, sollten Sie außerdem Ihre Kunden aktiv über die Risiken und möglichen Expositionen informieren. (Ansonsten ist vermehrt mit Nachfragen zu rechnen, weil die Kunden nun auch selbst verpflichtet werden, eine entsprechende Bewertung durchzuführen.)

Links

Richtlinie 2013/35/EU [19]

BGR B11 [20]

Richtlinie 2013/30/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG

Fundstelle	Vom	Sachgebiet(e)
ABI. EU L 178/66 [21]	28. Juni 2013	Anlagensicherheit

Betroffenheit

Betreiber von Offshore-Anlagen für die Gewinnung von Erdöl oder Erdgas; Anlagensicherheit; Genehmigungsmanagement

Nachricht

Die neue Richtlinie definiert grundsätzliche Pflichten für die Betreiber von Offshore-Anlagen. Die im Wesentlichen zu treffenden organisatorischen Maßnahmen können aus deutscher Sicht als Standard angesehen werden. So wird beispielsweise bestimmt, dass folgende Unterlagen zu erstellen sind:

- Konzept zur Verhinderung schwerer Unfälle
- Beschreibung des Sicherheits- und Umweltmanagementsystems
- Notfalleinsatzplan

Externe und grenzüberschreitende Notfalleinsatzpläne werden ebenfalls in der Richtlinie 2013/30/EU geregelt und seitens der Mitgliedstaaten als verbindlich zu erstellen normiert.